

TOP 33:

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts
(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG)**

Drucksache: 344/08

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat die Schaffung eines modernen und im Verhältnis zu internationalen Rechnungslegungsstandards konkurrenzfähigen Bilanzrechts zum Ziel. Durch Maßnahmen der Deregulierung sollen Unternehmen darüber hinaus von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. Nicht zuletzt dient der Gesetzentwurf auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und der Richtlinie 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie).

Der Entwurf sieht verschiedene Maßnahmen vor, durch die die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert werden soll. Etwa wird das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens teilweise aufgehoben. An seine Stelle tritt die Pflicht zur Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten. Des Weiteren sind zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente zum Bilanzstichtag mit dem Marktwert zu bewerten, so dass die Aussagekraft des Jahresabschlusses im Hinblick auf realisierbare Gewinne und Verluste gesteigert wird. Auch Rückstellungen für künftige Verpflichtungen sind in Zukunft realistischer zu bewerten. Ferner werden nicht mehr als zeitgemäß angesehene Wahlrechte eingeschränkt oder aufgehoben, die einem informativen und vergleichbaren Jahresabschluss entgegenstehen.

Zur Förderung von Innovationen und Investitionen soll die Wirtschaft von in Zusammenhang mit der Bilanzierung entstehenden Kosten entlastet werden. So sollen Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften befreit werden. Für Kapitalgesellschaften werden ebenfalls Befreiungen und Erleichterungen vorgesehen: Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse sollen um 20 Prozent erhöht werden, so dass mehr Unternehmen als bisher in den Genuss der Erleichterungen bei der Rechnungslegung kommen, die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten.

Zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie enthält der Gesetzentwurf Regelungen zu Einzelbereichen, während wichtige Inhalte der Richtlinie bereits seit

einiger Zeit zum Allgemeingut der Regulierung der Abschlussprüfung in Deutschland gehören. Die Abänderungsrichtlinie, die das Vertrauen des Kapitalmarkts in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung stärken soll und verschiedene andere Rechtsakte ergänzt, wird im Handelsgesetzbuch umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Während der Wirtschaftsausschuss dafür eintritt, neben den Einzelkaufleuten auch kleine Personenhandelsgesellschaften von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht zu befreien, schlägt der Rechtsausschuss vor, von einer Befreiung von der Buchführungspflicht abzusehen. Rechtsausschuss und Finanzausschuss regen zudem praktikablere Übergangsvorschriften an.

Der Rechtsausschuss schlägt ferner vor zu überprüfen, ob bei der Abschreibung des Vermögensgegenstandes "entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert" anstelle der Regelabschreibung nur eine außerplanmäßige Abschreibung vorgesehen werden kann. Er fordert zudem die Umklassifizierungen von Finanzinstrumenten zu ermöglichen und regt an, bei der Abzinsung von Rückstellungen auf den Stichtagsmarktzinssatz anstelle des durchschnittlichen Marktzinssatzes abzustellen. Ferner wendet sich der Rechtsausschuss in seinen Empfehlungen gegen eine Ausdehnung der Offenlegungspflichten im Einzelabschluss für konsolidierungspflichtige Unternehmen.

Nach einer Empfehlung des Wirtschaftsausschusses soll auch überprüft werden, ob die Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit dem Zeitwert auf Kredit- und Finanzinstitute bzw. Versicherungsunternehmen begrenzt werden kann. Zudem schlägt der Wirtschaftsausschuss vor, anstelle einer Aktivierungspflicht ein Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern und für Herstellungskosten, die bei der Entwicklung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände anfallen, vorzusehen. Schließlich schlagen alle drei beteiligten Ausschüsse im Hinblick auf die Wahrung der Gesetzgebungszuständigkeiten eine Öffnungsklausel vor, nach der Sparkassen und sonstige landesrechtliche öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (für letztere nur der Finanzausschuss) von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses absehen können.